

11.12.87

In

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 48. Sitzung am
9. Dezember 1987 aufgrund der Ersten Beschlußempfehlung
und des Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß)
- Drucksache 11/1492 - den

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Bundespersonalvertretungsgesetzes
- aus Drucksache 11/1190 -

unter Berücksichtigung der mündlich vorgetragenen Berichti-
gung in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 04.01.88

Initiativgesetz des Bundestages

Gesetz zur Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Jugendvertretungen, deren Amtszeit nach § 60 Abs. 2 Satz 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes nach dem 29. Februar 1988 enden würde, bleiben bis längstens 30. November 1988 im Amt; § 60 Abs. 2 Satz 2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes findet keine Anwendung. § 60 Abs. 2 Satz 3 des Bundespersonalvertretungsgesetzes bleibt unberührt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

18.12.87

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz zur Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 584. Sitzung am 18. Dezember 1987 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 9. Dezember 1987 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.